

Körung im SVPK und die Kategorien K1 und K2

Zuchtordnung Kapitel 3-6

Seit der Zucht –und Schausaison 2008 werden die in den Zuchtbüchern des SVPK registrierten Tiere in die Kategorien **K1** und **K2** aufgeteilt. Da auch jetzt, 2010, immer noch Unsicherheiten und Missverständnisse von Züchtern geäußert werden, sollen hier noch einmal die Kategorien **K1** und **K2** erklärt werden.

Die Kategorisierung ist eine Reaktion auf die EU-Bestimmung, dass Equiden mit vollem Pedigree (min. 3 registrierte Generationen, beachte Bestimmungen der Ursprungs-Zuchtbücher) im Hauptregister ihres Rasse-Zuchtbuchs eingetragen werden müssen und dass ihre Nachkommen ebenfalls in diesem Register eintragungsberechtigt sind, egal, ob die Eltern gekört sind oder nicht. Selbst festgestellte Erbängel von Elterntieren sind keine Begründung für eine Registrationsverweigerung. Diese Bestimmung soll den freien Wettbewerb des Handels innerhalb der EU garantieren- hat also grundsätzlich mit Überlegungen zur Pferdezucht und deren Qualität nichts zu tun.

Es ist müßig, darüber zu diskutieren, ob das gut oder schlecht ist, auch der SVPK hat sich diesen Regeln anzupassen und mit deren Konsequenzen auseinander zu setzen.

Die Gravierendste ist:

Die Teilnahme an einem traditionellen Körverfahren ist überall freiwillig geworden.

Die internationalen europäischen Zuchtbuchorganisationen, die bisher Körungen durchgeführt haben, haben alle ein irgendwie benanntes Register zum Ausgangs-Pool ernannt, mit dem die EU-Forderung erfüllt wird und von dem aus die traditionelle züchterische Karriere eines Fohlens starten kann, wenn der Besitzer sich dazu entschliesst.

In der Zuchtordnung des SVPK ist die Kategorie **K2** dieses Sammelbecken, in das ein Tier hineingeboren oder nach Import registriert wird und in dem es eventuell lebenslanglich verbleibt.

Dies entweder, weil es nie zu einer Bewertung (Körung) gebracht worden ist oder, weil es aus Exterieur- oder Veterinärgründen nicht zur Zucht empfohlen (nicht gekört) wurde.

In jedem Fall muss etwaige Nachkommenschaft solcher **K2**-Tiere wieder identifiziert und in diesem Pool registriert werden und kann dann für sich selbst den Aufstieg in die Kategorie **K1** versuchen. Besonders bei Veterinär-Gründen für eine verweigerte Beförderung in die Kategorie **K1** ist das Verantwortungsbewusstsein des Züchters gefordert!

An Schauen werden die **K2**-Tiere, die entweder aktiv „nicht gekört“ sind oder passiv sich nie gestellt haben (älter als 3 Jahre) mit einem gelben Band gekennzeichnet und müssen in einer 2. Gruppe innerhalb der Klasse laufen. Fohlen sind per se alle in der Kategorie **K2** und es wird an Schauen nicht unterschieden, ob die Eltern gekört sind oder nicht.

Die Züchter, die sich dem traditionellen Körverfahren unterwerfen, erhalten den Pass für Fohlen aus gekörten Eltern gratis (siehe ZO 2010).

Stuten müssen an der gleichen Schau, an der sie für zuchttauglich anerkannt (gekört) worden sind, in einer Schauklasse gezeigt werden. Danach erhalten sie den Stempel **K1** auf dem Pass. Wenn sie nicht in der Schauklasse gezeigt worden sind, bleiben sie in **K2**, bis dieses nachgeholt ist.

Hengste müssen sich für die Kategorie **K1**

- 1.) der Körung stellen,
- 2.) im 2. Jahr nach der Körung die Hengstleistungsprüfung bestanden haben und
- 3.) bis und mit 13. Altersjahr ab der 1. Schausaison nach der Körung jährlich in einer Schau gezeigt werden, um in die offizielle Hengstliste des SVPK aufgenommen zu werden und die Deckberechtigung für **K1** zu behalten. (Siehe Hengstliste)

Ein Hengst, der die HLP nicht absolviert oder nicht bestanden hat oder nicht an einer Schau gezeigt worden ist, verliert nicht die Körung, aber die Deckberechtigung für **K1** im folgenden Jahr und erscheint nicht mehr auf der Hengstliste. Mit neuerlicher Erfüllung der Bedingungen ist er aber wieder drauf.

Für 13-jährige, gekörte und bewährte Import-Hengste gilt die Ausnahmeregelung, dass sie sich an einer normalen Schau zur Erstellung eines Körprotokolls vorführen lassen können und damit die Zuchtberechtigung für **K1** erhalten.

Jüngere Import-Hengste müssen das SVPK-Verfahren durchlaufen.

Die Sonderregelung für gekörte Shetlandponyhengste aus einem Konkordatsland des ISPC- International Shetland Pony Committee (siehe Anhang im Rassestandard Shetland Pony in der Homepage des SVPK) gilt nur im Gegenrecht. Es wird deswegen dringend empfohlen, sich vor dem Import eines gekörten Shetland-Hengstes unter 13 Jahren bei der Leitung des Fachbereichs Zucht zu vergewissern, dass dessen Herkunftsland diese Abmachung einhält.